



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Versorgung mit Wärme durch die ENVESTA  
Energie- und Dienstleistungs GmbH

Stand: September 2023

ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont  
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Sitz: Admont –  
Firmenbuchnummer: FN 249806 m – Firmenbuchgericht: LG Leoben

## Inhalt

1. Vertragsgegenstand .....	2
2. Vertragsabschluss.....	4
3. Rücktrittsrecht für Verbraucher .....	4
4. Anschluss an das Wärmeverteilnetz, Anschlussanlage, Eigentumsgrenze, Kundenanlage, Grundinanspruchnahme .....	5
5. Baukostenzuschuss.....	8
6. Art und Umfang der Versorgung, Lieferunterbrechungen, Haftung bei Störungen.....	8
7. Verwendung der Wärme.....	9
8. Wärmequalität .....	9
9. Verbrauchsmessung, Ablesung, Berechnungsfehler.....	10
10. Vertragsstrafe .....	11
11. Preise, Wertsicherung und sonstige Preisänderungen .....	13
12. Verrechnung, Zahlung Verzug .....	15
13. Abschlagszahlungen.....	17
14. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	17
15. Unterbrechung der Wärmeversorgung .....	18
16. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung, Vertragseintritt.....	19
17. Änderung der Allgemeinen Bedingungen .....	20
18. Pflicht zur Bekanntgabe von Adress- und Namensänderungen; Zugangsfiktion.....	21
19. Anwendbares Recht, Gerichtsgegenstand, Streitschlichtung .....	21
20. Sonstige Bestimmungen .....	22

Vorbemerkung: Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB-FW“) der ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GmbH (nachfolgend kurz „ENVESTA“) verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser AGB-FW für die Versorgung mit Wärme durch die ENVESTA ist

- a) der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der ENVESTA zum Zweck der Belieferung des Kunden mit Wärme;
- b) die Bereitstellung der vereinbarten Leistung für den Bedarf des Kunden;
- c) die Lieferung von Wärme an den Kunden für das vertragsgegenständliche Objekt.

Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere jene in Punkt 4., keine Anwendung.

Kunden sind entweder

- a) Haushaltskunden, das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend kurz „KSchG“), die Wärme für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies umfasst nicht gewerbliche und berufliche Tätigkeiten; oder
- b) Unternehmen im Sinne des KSchG.

1.2 Der Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Versorgung mit Wärme erfolgt

- a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen, insbesondere dem Preisblatt und dem Messleistungstarifblatt, in Verbindung mit einem allfälligem objektspezifischem Angebot
- b) auf Grundlage der gegenständlichen AGB-FW sowie
- c) gemäß den „Technischen Richtlinien der ENVESTA (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt)

wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten. Im Falle von Widersprüchen dieser AGB-FW zu individuell vereinbarten Regelungen des

Wärmelieferungsvertrags oder eines sonstigen Dienstleistungsvertrags zwischen ENVESTA und dem Kunden gehen die gegebenenfalls individuell vereinbarten Regelungen vor.

Die AGB-FW, die Preisblätter, das Messleistungstarifblatt sowie die Technischen Richtlinien sind auf der Website der ENVESTA unter [www.envesta.at/downloads/](http://www.envesta.at/downloads/) abrufbar und werden jedem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert.

- 1.3 Die verfügbaren, vom Kunden bei Vertragsabschluss oder im Rahmen einer Vertragsänderung wählbaren Servicepakete der ENVESTA haben folgenden Dienstleistungsumfang:

**a) Wärme-Service (More und Tarif):**

Die Bereitstellung und Lieferung der gesamten thermischen Energie (Wärme) mit den im Vertrag vereinbarten Leistungswerten (Anschlusswert, Verrechnungsanschlusswert, Fläche, etc.). In dieser Dienstleistung wird die primärseitige Wartung und Inspektion jener Anlagenteile, die sich im Eigentum der ENVESTA befinden, von ENVESTA durchgeführt. Die Bereitstellung, Wartung und Eichung des Wärmehählers erfolgt ebenfalls durch ENVESTA. Die Kosten für diese Dienstleistung werden durch die Zählermiete abgedeckt.

**b) Wärme-KOMPAKTService (FWS):**

Die Bereitstellung und Lieferung der gesamten thermischen Energie (Wärme) mit den im Vertrag vereinbarten Leistungswerten (Anschlusswert, Verrechnungsanschlusswert, Fläche, etc.). Die Heizkostenaufteilung wird durch ENVESTA jährlich nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz (Heiz KG) vorgenommen. Hierzu werden die elektr. Heizkostenverteiler abgelesen, nach 10 Jahren ausgetauscht bzw. neu justiert.

Die Wartung und Störungsbehebung an der Wärmeübergabe- und Wärmeverteileranlage werden von ENVESTA bzw. im Auftrag der ENVESTA von einem Fachbetrieb durchgeführt und sind bereits im Servicekostenbeitrag enthalten. Reparaturen an kundeneigenen Wärmetauschern, Pumpen und Regelanlagen etc. anteilig nach m<sup>2</sup> verrechnet werden und nicht durch den Servicekostenbeitrag abgedeckt sind. Diesbezügliche Arbeiten werden selbstverständlich nur auf Wunsch des Kunden bzw. der Hausverwaltung durchgeführt.

**c) Wärme-VOLLService (EFWS):**

Dieses Dienstleistungspaket eröffnet als Erweiterung zum Wärme-KOMPAKTService die Möglichkeit, je nach techn. Gegebenheiten, Haupt- bzw. Subzähler für einzelne Versorgungseinheiten zu verwenden.

**Variante mit Hauptzähler:** Hier erfolgt die Verrechnung der bezogenen Wärme über den Hauptzähler. Die Subzähler dienen als Aufteilungsschlüssel. Diese Variante der prozentuellen Aufteilung der Differenzen zwischen Haupt und Subzähler weicht vom Heizkostengesetz ab und bedarf der Zustimmung aller Beteiligten.

**Variante mit Subzähler:** Hier erfolgt die Abrechnung der bezogenen Wärme zu 100% entsprechend der Angaben am Subzähler.

## 2. Vertragsabschluss

Für den Vertragsabschluss sind die von ENVESTA aufgelegten Vertragsformblätter in gedruckter oder digitaler Form zu verwenden. Zusatzvereinbarungen sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des KSchG, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der ENVESTA wirksam.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden durch Übermittlung des ausgefüllten und von ihm unterfertigten Vertragsformblatts rechtsverbindlich gestellte Angebot durch ENVESTA angenommen wird. ENVESTA wird ein Angebot in der Regel binnen 10 Werktagen ab Zugang annehmen oder ablehnen. Für die Annahmeerklärung der ENVESTA kann eine Unterschrift entfallen, wenn sie elektronisch ausgefertigt wird.

Wird ein Angebot nicht vom Kunden, sondern von ENVESTA gelegt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der im Angebot festgelegten Frist bei ENVESTA einlangt; hat ENVESTA keine andere Frist festgelegt, gilt eine Annahmefrist von 14 Tagen ab Zugang des Angebots beim Kunden.

## 3. Rücktrittsrecht für Verbraucher

### 3.1 Belehrung über Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft:

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in den von ENVESTA für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von ENVESTA, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz.

Der Rücktritt gemäß diesem Punkt 3.1. ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

### 3.2 Belehrung über Rücktrittsrecht im Fernabsatz:

Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist ENVESTA der Informationspflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt ENVESTA die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## **4. Anschluss an das Wärmeverteilnetz, Anschlussanlage, Eigentumsgrenze, Kundenanlage, Grundinanspruchnahme**

- 4.1 Die Versorgung mit Wärme durch ENVESTA setzt das Vorhandensein eines Anschlusses an das Wärmeverteilernetz der ENVESTA bestehend aus folgenden Teilen der heizungstechnischen Anlage voraus:
- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der ENVESTA und der Hausstation.
  - b) Hausstation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
  - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
  - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).
- 4.2 Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Anschlussart von ENVESTA in Abstimmung mit dem Kunden nach den technischen Gegebenheiten festgelegt wird.
- 4.3 Der Leistungsumfang der ENVESTA für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung der heizungstechnischen Anlagenteile dürfen nur dazu befugte Unternehmen herangezogen werden, die die Technischen Richtlinien sowie alle weiteren anwendbaren technischen Normen einzuhalten haben.
- 4.4 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.12) der rechtzeitigen Abstimmung mit ENVESTA. ENVESTA übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das

Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

- 4.5 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit ENVESTA abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt.
- 4.6 Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmelieferungsvertrag genannten Liegenschaft(en) bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, ohne gesondertes Entgelt die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung des Kunden und auch Dritter sowie das Betreten seiner Grundstücke durch Mitarbeiter der ENVESTA oder von ENVESTA beauftragte Dritte zu dulden, ENVESTA die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der ENVESTA an diesen Einrichtungen anzuerkennen.
- 4.7 ENVESTA benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt ENVESTA von Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die Einrichtungen der ENVESTA gefährden könnten.
- 4.8 Sofern der Zustand bzw. die Funktionsweise der Kundenanlage über das versorgte Objekt des Kunden hinaus von Relevanz ist, gewährt der Kunde den Mitarbeitern von ENVESTA während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt tunlichst auch ohne Vorankündigung zu gewähren.
- 4.9 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Grundstücks- und Gebäudenutzung in dem in den Punkten 4.6. bis 4.8. genannten Umfang einzuholen. ENVESTA kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn ENVESTA bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die ENVESTA aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung entstehen, und der Kunde hat eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.
- 4.10 Nach Beendigung des Vertrages kann ENVESTA die von ihr installierten Einrichtungen zur Wärmeversorgung jederzeit auf ihre Kosten von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Kunde es verlangt, ist ENVESTA dazu verpflichtet. Das Recht des Kunden, die Räumung seiner Grundstücke zu verlangen, erstreckt sich

allerdings nicht auf Einrichtungen, die ausschließlich für die Versorgung des Kunden oder von Abnehmern auf diesen Grundstücken bestimmt waren.

Darüber hinaus ist ENVESTA berechtigt, die Benützung der Grundstücke auch noch nach Vertragsbeendigung im bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehenden Umfang fortzusetzen, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. Auch in diesem Fall hat der Kunde kein Recht, die Entfernung von installierten Einrichtungen zu verlangen, solange diese zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig sind. Der Kunde ist verpflichtet, diese nachvertraglichen Duldungsverpflichtungen auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum seiner Grundstücke zu überbinden.

Alles das gilt auch für dritte Liegenschaftseigentümer gemäß Punkt 4.9.

#### 4.11. Eigentumsgrenze und Verantwortungsbereich der ENVESTA

- a. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der ENVESTA stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum der ENVESTA stehende Anlagenteile sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.
- b. Die Eigentumsgrenze zwischen den im Eigentum der ENVESTA stehenden Teilen der Anschlussanlage und den im Eigentum des Kunden stehenden Teilen wird in den technischen Richtlinien geregelt.
- c. Die im Eigentum der ENVESTA stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der ENVESTA gewartet, instand gehalten und erforderlichenfalls erneuert.

#### 4.12. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

- a. Alle Anlagenteile, die laut technischen Richtlinien nicht im Eigentum der ENVESTA stehen, stehen im Eigentum des Kunden und liegen in dessen Verantwortungsbereich. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- b. Eine wiederholte Überschreitung der in den technischen Richtlinien vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt ENVESTA zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.
- c. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. –Einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit ENVESTA.



- d. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist ENVESTA bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen.

Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich ENVESTA die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

## **5. Baukostenzuschuss**

- 5.1. ENVESTA ist berechtigt, dem Kunden bei Neuanschluss und bei Erhöhung des Versorgungsumfangs einen Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wärmeversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind.
- 5.2. ENVESTA wird dem Kunden die Höhe des Baukostenzuschusses spätestens mit der Zusage der Versorgungsmöglichkeit oder der Erhöhung des Versorgungsumfangs bekanntgeben. Der Baukostenzuschuss ist mit Beginn der Errichtung der Wärmeversorgungseinrichtung zur Zahlung fällig. Der Baukostenzuschuss ist in der schriftlichen Vertragserklärung des Kunden festzuhalten.

## **6. Art und Umfang der Versorgung, Lieferunterbrechungen, Haftung bei Störungen**

- 6.1. ENVESTA ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen des Wärmelieferungsvertrages zu liefern.
- 6.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.
- 6.3. Soweit und solange ENVESTA durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, bleibt ein allfälliges gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß § 918 ABGB von dieser Bestimmung unberührt.
- 6.4. ENVESTA ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder im Rahmen des Wärmenetzmanagements zur Sicherung der Wärmeversorgung zu unterbrechen. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt ENVESTA in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den

Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- 6.5 In den Fällen der Punkte 6.3 und 6.4 ist ENVESTA verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund so rasch als möglich zu beseitigen.
- 6.6 Für Schäden, die der Kunde durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder Überschreitung der höchstzulässigen Druck- und Temperaturverhältnisse erleidet, haftet ENVESTA, wenn der Schaden durch ENVESTA oder Personen, für die ENVESTA einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, ist eine Haftung der ENVESTA für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 6.7 Wenn der Kunde von ENVESTA ausdrücklich berechtigt wurde, Wärme an Dritte weiterzuleiten, so haftet ENVESTA dem Dritten gegenüber in gleichem Umfang wie dem Kunden.

## **7. Verwendung der Wärme**

- 7.1. ENVESTA stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines vom Kunden zu stellenden schriftlichen Ersuchens und der diesbezüglichen Zustimmung der ENVESTA.
- 7.2. Wärmeträger dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden.

## **8. Wärmequalität**

- 8.1. ENVESTA stellt dem Kunden Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (z.B. Dampf, Kondensat, Heizwasser) zur Verfügung.
- 8.2. Druck und Temperatur des Wärmeträgers müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Kunde darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- 8.3. ENVESTA kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, wenn dies aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist oder dem Schutz des Kunden dient. Hierbei muss ENVESTA die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.

## 9. Verbrauchsmessung, Ablesung, Berechnungsfehler

- 9.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeichte Messeinrichtungen festgestellt. ENVESTA behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von ENVESTA festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
- 9.2 Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehreren Kunden versorgt werden. ENVESTA bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; ENVESTA ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- 9.3 Die Messeinrichtungen werden von ENVESTA zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der ENVESTA. Sie werden durch ENVESTA überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf bzw. wenn es das Maß- und Eichgesetz vorsieht getauscht.
- 9.4 Der Kunde hat das Recht, bei ENVESTA eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von ENVESTA getragen, sonst vom Kunden.
- 9.5 ENVESTA ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 9.6 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde ENVESTA unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von ENVESTA getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.
- 9.7 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist ENVESTA berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.
- 9.8 Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist ENVESTA - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem

Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

- 9.9. Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von Mitarbeitern oder Beauftragten der ENVESTA oder auf Verlangen von ENVESTA bzw. auf Wunsch des Kunden vom Kunden selbst abgelesen. Eine Ablesung durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der ENVESTA ist jedoch jedenfalls alle drei Jahre zwingend erforderlich.
- 9.10. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, ist der Kunde verpflichtet, das von ENVESTA anhand des vorläufig geschätzten Verbrauchs verrechnete Entgelt zu bezahlen.
- 9.11. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss ENVESTA den zu viel berechneten Betrag erstatten bzw. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 9.12. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt ENVESTA den Verbrauch nach folgenden Verfahren:
- a) durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder
  - b) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs.

Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall sind die Ansprüche des Kunden und von ENVESTA auf Richtigstellung auf einen rückwirkenden Zeitraum von längstens drei Jahren ab Feststellung des Fehlers beschränkt.

## **10. Vertragsstrafe**

- 10.1. ENVESTA ist berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage durch den Kunden oder durch ihm zuzurechnende Personen umgangen wurden oder das Messergebnis manipuliert wurde.

Die Vertragsstrafe besteht in einem Zuschlag von 25 % zum vereinbarten Preis. Darüber hinaus wird angenommen, dass auf Dauer des unbefugten Bezugs von Wärme oder auf Dauer der Umgehung der Mess- oder Steuereinrichtungen oder der Manipulation des Messergebnisses der Wärmeverbrauch des Kunden

- a) zumindest dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen mit vergleichbarer Größe der Wohnung/ Haus/Betriebsstätte entsprochen hat,
- b) mindestens aber dem der technischen Konzeption der Kundenanlage entsprechenden Verbrauch, der der maximal übertragbaren Wärmeleistung entspricht.

10.2. Die Vertragsstrafe berechnet sich nach der Dauer der Umgehung oder Manipulation der Mess- oder Steuereinrichtungen der Kundenanlage oder des Messergebnisses. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann ENVESTA die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

10.3. ENVESTA kann vom Kunden eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) die Verpflichtung verletzt, alle für die Preisbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse oder der Änderungen an ENVESTA mitzuteilen (Punkt 11.2) oder
- b) Wärme entgegen den Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. an Dritte weiterleitet.

In diesen Fällen beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Preises und des Entgelts, das ENVESTA im Falle rechtmäßigen Verhaltens des Kunden für die gegenständlichen Wärmelieferungen üblicherweise mit Dritten vereinbart hätte.

Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der oben angeführten Vertragsverletzungen. Kann die Dauer nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, so kann ENVESTA die Vertragsstrafe für die Dauer von einem Jahr verlangen.

## **11. Preise, Wertsicherung und sonstige Preisänderungen**

11.1. Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Preis besteht aus folgenden Komponenten, und zwar

- a) aus dem jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung von Wärme,
- b) dem Verbrauchspreis für die Lieferung von Wärme,
- c) den Messpreisen laut Messleistungstarifblatt,
- d) den gesetzlichen Steuern und Abgaben, wie z.B. Gebrauchsabgaben, Energieabgaben und Umsatzsteuer, und
- e) dem Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der ENVESTA (vgl. Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen im Anhang der AGB-FW) sowie sonstigen gegebenenfalls vereinbarten Dienstleistungsentgelten (wie z.B. Entgelte aus Wartungs- und Instandhaltungsverträgen).

Bei einer leistungsbezogenen Verrechnung des Grundpreises je kW fällt der jährliche Grundpreis gemäß a) für die in einem Abrechnungszeitraum höchste bereitzustellende Leistung an.

Die jeweils vereinbarten Preise gemäß a) und b) sind gemäß Punkt 11.3. (Preisänderung aufgrund Wertsicherung) wertgesichert, wobei sich die Wertsicherung der Preise nach den im Wärmelieferungsvertrag gesondert vereinbarten Wertsicherungsklauseln richtet.

Die Wertsicherung der Messpreise gemäß c) richtet sich nach der gesondert vereinbarten Wertsicherungsklausel laut Messleistungstarifblatt.

Die Wertsicherung des Kostenersatzes für bestimmte Nebenleistungen gemäß e) richtet sich nach der Wertsicherungsklausel im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen im Anhang der AGB-FW. Wenn Entgelte für sonstige Dienstleistungen gemäß e) vereinbart werden, richtet sich die Wertsicherung der sonstigen Dienstleistungsentgelte nach der jeweils gesondert vereinbarten Wertsicherungsklausel.

Darüber hinaus sind Preisänderungen gemäß Punkt 11.4. (Preisänderung durch Preisanpassung) und 11.5. (Preisänderung durch Preisänderungsvereinbarung) möglich.

Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, kann ENVESTA die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung und gemäß Punkt 11.4. erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschließung zu erbringen sind.

Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung oder aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt 11.4. die Verringerung des Preises, so ist ENVESTA zur Senkung der Preise verpflichtet.

- 11.2. Der Kunde hat ENVESTA alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.
- 11.3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung: Die jeweils vereinbarten Preise gemäß Punkt 9.1.a) und b) (Grundpreis und Verbrauchspreis) sind wie folgt wertgesichert: Die Wertsicherung der Preise richtet sich nach den im Wärmelieferungsvertrag gesondert vereinbarten Wertsicherungsklauseln. Die jeweiligen Indices für die Wertsicherung mit der jeweiligen Ausgangsbasis und Gewichtung der Indices sowie die Art und Weise, wie die Preisänderung durch die Wertsicherung erfolgt, sind im Preisblatt zum Wärmelieferungsvertrag oder im Wärmelieferübereinkommen geregelt.
- Sollte ENVESTA von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. ENVESTA hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexwerte zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die Indexwerte sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund Wertsicherung gesunken. ENVESTA ist berechtigt, Erhöhungen aufgrund der Wertsicherung bis zu sechs Monaten rückwirkend im Nachhinein zu verrechnen.
- 11.4. Preisänderung durch Preisanpassung: Sollte die Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen erhöht werden oder sollten neue Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung, Leitung oder dem Verbrauch von Wärme eingeführt oder bestehende Steuern und/oder Abgaben (wie z.B. Gebrauchsabgaben und/oder Energieabgaben) erhöht werden, so ist ENVESTA berechtigt, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend zu erhöhen. Für den Fall der Verringerung oder den Wegfall von Steuern und/oder Abgaben ist ENVESTA verpflichtet, die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in dem der Senkung oder dem Wegfall entsprechenden Ausmaß zu senken. Dieselbe Anpassungsregelung gilt, falls die Grundsteuer erhöht oder verringert wird und ENVESTA Grundeigentümern zum vollständigen oder teilweisen Ersatz der Grundsteuer verpflichtet ist, oder wenn Kapital-, Vermögen-, Erbschaftssteuern oder Lenkungssteuern (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe) eingeführt oder erhöht werden, die auch die gegenständlichen Wärmeerzeugungs- und/oder -leitungsanlagen einzeln oder im Rahmen des Betriebsvermögens oder des Unternehmens der ENVESTA in die Bemessungsgrundlage miteinbeziehen.



ENVESTA kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.4. erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsabschluss zu erbringen sind, sofern gesetzlich nicht eine frühere Preisänderung vorgesehen ist. Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Preisänderung gemäß Punkt VIII.4. die Verringerung des Preises, so ist ENVESTA zur Senkung der Preise verpflichtet. Betreffend Umsatzsteuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der gegebenenfalls neuen Steuersätze.

- 11.5. Preisänderung durch Preisänderungsvereinbarung: Darüber hinaus behält sich ENVESTA Preisänderungen im Wege einer Preisänderungsvereinbarung mit dem Kunden vor. In einem solchen Fall wird ENVESTA den Kunden von einer beabsichtigten Preisänderung durch ein individuell an den Kunden gerichtetes Schreiben informieren und den Kunden einladen, der Preisänderung zuzustimmen. Stimmt der Kunde der Preisänderung nicht zu, behält sich ENVESTA vor, den Wärmelieferungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gerechnet ab dem Tag vor der beabsichtigten Preisänderung zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

## **12. Verrechnung, Zahlung Verzug**

- 12.1. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 9. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 12.2. Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird von ENVESTA in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände dürfen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
- 12.3. Der Wärmepreis samt einer allfälligen Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind dem aktuellen Preisblatt und dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 12.4. Ändern sich die Preise zu einem Zeitpunkt, der nicht dem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums entspricht, so wird – wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise die Zählerstände nicht abgelesen wurden – der für die alten Preise und der für die neuen Preise jeweils maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- 12.5. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung. ENVESTA ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 zuzüglich USt in Rechnung zu stellen.



- 12.6. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Für Verbraucher im Sinne des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Zahlungen sind auf das von ENVESTA bekanntzugebende Konto zu leisten. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. In begründeten Fällen kann ENVESTA auch Barzahlung verlangen.
- 12.7. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, dann auf das aushaftende Kapital angerechnet.
- 12.8. Begründete Einwendungen gegen Rechnungen der ENVESTA sind schriftlich binnen 4 Wochen ab Rechnungseingang an ENVESTA zu übermitteln. Die Fälligkeit der Forderung wird bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Allfällige bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche des Kunden gegen ENVESTA aufgrund überhöhter Abrechnungen verfallen in drei Jahren ab Zahlung der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum.
- 12.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENVESTA Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verlangen, jedenfalls aber 4% p.a. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (§ 456 UGB).
- 12.10. Der säumige Kunde ist verpflichtet, ENVESTA alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von ENVESTA beigezogenen Rechtsanwalts, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten pro Mahnung werden pauschal verrechnet und betragen € 25,00 zuzüglich USt. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach ENVESTA bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.
- 12.11. ENVESTA behält sich eine Änderung der Verrechnungsart, insbesondere der Anzahlung der Akontierungen, der Verrechnungszeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
- 12.12. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der ENVESTA mit allfälligen Forderungen des Kunden ist bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche der ENVESTA mit Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig

festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der ENVESTA.

### **13. Abschlagszahlungen**

- 13.1. ENVESTA kann bis zu zwölf Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) pro Jahr verlangen. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.
- 13.2. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.
- 13.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, wird ENVESTA den übersteigenden Betrag nach Verrechnung mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung erstatten. Nach Beendigung des Vertrages wird ENVESTA zu viel bezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Rücküberweisungen trägt in diesem Fall ENVESTA.

### **14. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- 14.1. ENVESTA kann für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- 14.2. Liegen ENVESTA die Daten des gemessenen Wärmeverbrauchs des Kunden für zumindest zwölf Monate innerhalb der vergangenen 24 Monate vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch des Kunden von drei Monaten. Liegen ENVESTA solche Daten nicht vor, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen 3-Monats-Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer sein wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann ENVESTA die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in Höhe der Vorauszahlung gemäß Punkt 14.2. verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank gilt der Zinssatz von 0% als vereinbart.

- 14.4. ENVESTA kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit KSV1870 WarenKreditEvidenz, Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- 14.5. Sofern technisch möglich und von ENVESTA verlangt, kann ENVESTA, wenn nach den Umständen des Einzelfalls objektiv die Gefahr besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, anstelle der Vorauszahlung gemäß Punkt 14.1. oder anstelle der Leistung einer Sicherheit gemäß Punkt 14.3. die Installierung eines Vorauszahlungszählers verlangen.

## **15. Unterbrechung der Wärmeversorgung**

- 15.1. ENVESTA ist berechtigt, die Wärmelieferung im Fall wiederholter und/oder schwerwiegender Vertragsverletzungen einzustellen, wenn der Kunde
- a) fällige Rechnungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;
  - b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der ENVESTA vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
  - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der ENVESTA verändert bzw. der ENVESTA gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
  - d) den Beauftragten der ENVESTA den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.6. oder 4.8 verweigert.
- 15.2 Eine gemäß Punkt 15.1 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher ENVESTA entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der ENVESTA.
- 15.3 Eine durch den Kunden gewünschte oder durch vertragsverletzendes Verhalten notwendige Abschaltung wird mit den zum Zeitpunkt gültigen Kostensätzen gemäß Messleitungstarifblatt verrechnet

## **16. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung, Vertragseintritt**

- 16.1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 16.2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann, soweit nicht durch einen Kündigungsverzicht etwas anderes vorgesehen wurde, von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 16.3. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit zur Amortisation der mit dem Anschluss an das Wärmeverteilnetz der ENVESTA verbundenen, erheblichen Investitionen ist ebenso wie von Punkt 16.2. abweichende Kündigungsfristen und -termine dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 16.4. Verträge, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, enden nach Ablauf der vorgesehenen Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist der Kunde jedoch Unternehmer im Sinne des KSchG, gilt ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern der Kunden nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer den Vertrag schriftlich kündigt.
- 16.5. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.  
Jedenfalls als Schaden verrechnet werden die Herstellungskosten des Wärmeanschlusses unter Berücksichtigung einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren.
- 16.6. Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Soweit nicht zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder Sicherheitsleistungen gemäß Punkt 14. erbracht werden.

- 16.7. Die Zustimmung von ENVESTA ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an ENVESTA nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 16.8. Ist der Kunde Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der mit Wärme versorgten Räume ENVESTA unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so hat der Kunde für den Eintritt des Erwerbers in den Vertrag zu sorgen.
- 16.9. ENVESTA ist berechtigt, für die Abschaltung und den Ausbau der Messeinrichtung nach Beendigung des Vertrags den im Übersichtsblatt über den Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen der ENVESTA (im Anhang zu den AGB-FW) angeführten Kostenersatz zu verlangen.

## **17. Änderung der Allgemeinen Bedingungen**

- 17.1. ENVESTA behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen im Wege einer Änderungskündigung zu ändern.
- 17.2. Um eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen durchzuführen, teilt ENVESTA dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden die Kündigung des Vertrages mit Ende des auf den Zugang der Kündigung zweitfolgenden Monats aus.
- 17.3. In der Änderungskündigung hat ENVESTA den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von ENVESTA mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen gilt – besonders hinzuweisen.

- 17.4. Bis zu dem von ENVESTA mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Bedingungen.
- 17.5. Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Bedingungen schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von ENVESTA mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung von ENVESTA mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen, unbeschadet des Rechts von ENVESTA, die Allgemeinen Bedingungen in Zukunft neuerlich abzuändern.

## **18. Pflicht zur Bekanntgabe von Adress- und Namensänderungen; Zugangsfiktion**

- 18.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder seines Namens an ENVESTA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist ENVESTA berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Anschrift des Kunden abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.
- 18.2. ENVESTA ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse und/ oder ihrer Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ENVESTA diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift von ENVESTA abzugeben. Diese Erklärungen gelten ENVESTA als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn ENVESTA davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

## **19. Anwendbares Recht, Gerichtsgegenstand, Streitschlichtung**

- 19.1. Es gilt materielles österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

- 19.2. Für alle aus diesem Vertrag mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, entstehenden Streitigkeiten entscheidet das für Admont sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege bereinigt oder durch ein gegebenenfalls vereinbartes Schiedsgericht entschieden wird.
- 19.3. Für Kunden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind, wird als Gerichtsstand das für Admont sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 19.4. Streitigkeiten mit Kunden, die Verbraucher sind, können bei der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)) anhängig gemacht werden.
- 19.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur OnlineStreitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der ENVESTA zu nutzen.

## **20. Sonstige Bestimmungen**

- 20.1. Ist im Wärmelieferungsvertrag gemäß Punkt 16.3, eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle der ENVESTA entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 20.2. ENVESTA ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 20.3. Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.
- 20.4. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Durch diese Bestimmung wird jedoch die Rechtswirksamkeit von formlosen Erklärungen der ENVESTA oder ihrer Vertreter gegenüber Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, nicht berührt.

## **Anlauf- und Beratungsstelle**

Für Fragen zu den Themen Energieeffizienz, Energieverbrauch, Energiekosten und Energiearmut können unsere Kundinnen und Kunden unsere Anlauf- und Beratungsstelle per mail unter [office@envesta.at](mailto:office@envesta.at) oder persönlich unter der Telefonnummer +43 3613 2312 401 kontaktieren.